

R E G L E M E N T

über die Abgabe

von Energie und Wasser

durch die

S W G

vom 15. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Aufgaben der SWG, Versorgungsgebiet	5
§ 2	Monopol, Ausnahmen	5
§ 3	Grundlage der Rechtsverhältnisse	6
§ 4	Vertragliche Regelungen	6
§ 5	Personenbezeichnungen	6
2.	Rechtsverhältnisse mit Kunden	6
§ 6	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
§ 7	Kunden	7
§ 8	Verwendung und Weiterverrechnung von Energie und Wasser	7
§ 9	Kundenwechsel	7
§ 10	Auflösung des Bezugsverhältnisses; Unterbruch des Bezuges	8
§ 11	Informationspflicht und Datenaustausch	8
3.	Voraussetzungen für Netzanschluss, Energie- und Wasserlieferungen	9
§ 12	Anschlussmöglichkeit	9
§ 13	Verweigerung des Anschlusses	9
§ 14	Abhilfemassnahmen bei störenden Einflüssen von Geräten	9
4.	Gewährleistung und Haftung für Energie- und Wasserlieferungen	9
§ 15	Menge und Qualität	9
§ 16	Energieerzeugungsanlagen	10
§ 17	Private Wasserversorgungen	10
§ 18	Haftung	10
5.	Einschränkung, Unterbrechung und Einstellung der Energie- und Wasserlieferung / Abregelung der Einspeisung	10
§ 19	Massnahmen für einen sicheren Netzbetrieb	10
§ 20	Einschränkungen und Unterbrechungen	11
§ 21	Vorgehen bei Unterbrüchen	11
§ 22	Einstellung der Wasser- und Energieabgabe	11
§ 23	Folgen der Einstellung	12
6.	Versorgungs- und Verteilanlagen, öffentliche Einrichtungen	12
§ 24	Zuständigkeiten	12
§ 25	Bauverbot, Abtretungs- und Duldungspflicht	12
§ 26	Anlagen der SWG	13
§ 27	Erstellung und Erweiterung von Anlagen	13
§ 28	Schutz von Anlagen	13
§ 29	Anlagen auf privatem Grund: 1. Im Allgemeinen	13
§ 30	2. Trafo- und Druckreduzierstationen	13
§ 31	3. Öffentliche Einrichtungen	14
§ 32	4. Durchleitungsrechte	14
7.	Anschlussleitungen	15
§ 33	Definition	15
§ 34	Anschlussgesuch	15

§ 35	Ausführung, Art	15
§ 36	Anzahl Anschlussleitungen	15
§ 37	Kosten: 1. Neuanschlüsse	16
§ 38	2. Vergrößerung Anschlusswert	16
§ 39	3. Umbau oder Verlegung der Anschlussleitungen	16
§ 40	4. Unterhalt, Reparatur und Ersatz	16
8.	Hausinstallationen und deren Kontrolle	17
§ 41	Definition	17
§ 42	Berechtigung zur Ausführung von Installationen	17
§ 43	Meldepflicht	17
§ 44	Ausführung der Hausinstallationen	17
§ 45	Kontrolle der Gas- und Wasser-Hausinstallationen	17
§ 46	Zutritt	18
§ 47	Mängelbehebung	18
§ 48	Unterhalt	18
§ 49	Plombierte Anlageteile	18
§ 50	Anpassungen	18
9.	Messeinrichtungen und Tarifapparate	19
§ 51	Eigentum, Anzahl	19
§ 52	Standort	19
§ 53	Eingriffe an Messeinrichtungen und Tarifapparaten	19
§ 54	Beschädigung, Entwendung	20
§ 55	Mängel, Prüfung der Messeinrichtungen	20
§ 56	Unterzähler	20
10.	Messung des Energie- und Wasserverbrauchs	20
§ 57	Bestimmung des Verbrauches	20
§ 58	<i>aufgehoben</i>	20
§ 59	Fehlanzeige	21
11.	Beiträge, Gebühren und Tarife	21
§ 60	Allgemeines	21
§ 60 ^{bis}	Kompetenz des Verwaltungsrats	21
11.1.	Elektrische Energie	22
§ 61	Netzanschlussbeiträge	22
§ 61 ^{bis}	Netzkostenbeiträge	22
§ 61 ^{ter}	Elektrizitätstarif	22
§ 61 ^{quater}	Einspeisung	22
11.2.	Wasser	22
§ 62	Erschliessungsbeiträge	22
§ 62 ^{bis}	Anschlussgebühren	23
§ 62 ^{ter}	Anschlussleitungen	23
§ 62 ^{quater}	Benutzungsgebühren	23
§ 62 ^{quinquies}	Sprinkler	23
11.3.	Gas	23
§ 63	Allgemeines	23
§ 63 ^{bis}	Netzanschlussbeitrag	23

§ 63 ^{ter}	Grundpreis	24
§ 63 ^{quater}	Leistungspreis	24
§ 63 ^{quinquies}	Arbeitspreis	24
§ 63 ^{sexies}	Gesetzliche Abgaben	24
11.4. Wärme		24
§ 64	Allgemeines.....	24
§ 64 ^{bis}	Anschlussgebühr.....	24
§ 64 ^{ter}	Leistungspreis	25
§ 64 ^{quater}	Arbeitspreis	25
§ 64 ^{quinquies}	Gesetzliche Abgaben	25
11.5. Weitere Gebühren		25
§ 65	Diverse Dienstleistungen und Aufwendungen.....	25
§ 66	<i>aufgehoben</i>	25
12. Rechnungstellung und Zahlung von Benützungsgebühren		25
§ 67	Ab- oder Auslesung von Zählern	25
§ 68	Vorauszahlungen	26
§ 69	Zahlungsfrist.....	26
§ 70	Mahn- und Inkassowesen	26
§ 71	<i>aufgehoben</i>	26
§ 72	Umgehung der Tarifbestimmungen	26
§ 73	Verjährung; Berichtigung von Rechnungen	27
13. Rechtsmittelverfahren		27
§ 74	Rechtsmittelbelehrung.....	27
§ 75	Instanzenweg, Fristen	27
14. Strafbestimmungen		27
§ 76	Strafen.....	27
15. Schluss- und Übergangsbestimmungen		28
§ 77	Ausführungsbestimmungen.....	28
§ 78	Inkrafttreten	28
§ 79	Aufhebung / Änderung bisheriger Erlasse	28

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 158 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹, §§ 39, 109 und 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978², § 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978³, §§ 90 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009⁴, § 8 ff. der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 26. Januar 2010⁵, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁶ sowie § 23 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Aufgaben der SWG, Versorgungsgebiet*⁷

¹ Die SWG sind ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 158 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

² Sie erzeugen, beschaffen, speichern, übertragen, verteilen und liefern im Gebiet der Stadt Grenchen nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und Lieferanten elektrische Energie, Gas, Wärme und Wasser (im Folgenden mit den Begriffen Energie und Wasser umschrieben). Der Begriff «Wärme» umfasst sämtliche Formen thermischer Energie (d.h. Wärme und Kälte).

³ Die SWG können Versorgungsaufgaben ausserhalb des Gebietes der Stadt Grenchen übernehmen.

⁴ Zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben haben die SWG in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber Kunden und Dritten die Befugnis, Verfügungen zu erlassen.

§ 2 *Monopol, Ausnahmen*⁸

¹ Die SWG sind – unter Vorbehalt abweichender zwingender Vorgaben des übergeordneten Rechts – allein berechtigt, auf dem Gebiet der Stadt Grenchen Wasser und Elektrizität (im Rahmen der Grundversorgung) gegen Entgelt abzugeben.

¹ GG; BGS 131.1

² PBG; BGS 711.1

³ Grundeigentümerbeitragsverordnung, KGV; BGS 711.41

⁴ GWBA; BGS 712.15

⁵ StromVG; BGS 941.25

⁶ EG StGB; BGS 311.1

⁷ § 1 Abs. 2-4 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

⁸ § 2 Abs. 1-3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² Arbeiten an Versorgungs- und Verteilanlagen sowie den Anschlussleitungen erfolgen ausschliesslich durch die SWG oder durch sie beauftragte Dritte.

³ Wer auf dem Gebiet der Stadt Grenchen Energie in eigenen Anlagen in Verbindung mit dem Werkleitungsnetz erzeugen will, benötigt dazu eine schriftliche Bewilligung der SWG. Die Rücklieferung von Energie in das Netz der SWG wird zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Tarifblatt oder Vertrag) entschädigt. Der Verwaltungsrat der SWG bestimmt die Tarife für die Einspeisung und die Modalitäten der Entschädigung.

§ 3 *Grundlage der Rechtsverhältnisse*

¹ Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Gebühren- und Tarifansätze für den Anschluss an das Versorgungsnetz, für die Netznutzung und den Bezug von Energie und Wasser bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den SWG und den Kunden.

² Im Bereich Stromversorgung gilt dieses Reglement als Rechtsgrundlage für die Grundversorgung nach Massgabe des Bundesrechts.

³ Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie vertragliche Regelungen.

§ 4 *Vertragliche Regelungen*

¹ Die SWG können die Rechtsverhältnisse für die Erschliessung, den Anschluss, die Netznutzung, die Energielieferung und die Ein- und Ausspeisung sowie andere Dienstleistungen durch vertragliche Regelungen unter Beachtung der Gebühren- und Tarifgrundsätze dieses Reglements sowie des übergeordneten Rechts regeln.

² Die vertraglichen Regelungen gehen diesen Bestimmungen vor und können von diesem Reglement abweichen.

³ *aufgehoben*¹

§ 5 *Personenbezeichnungen*

¹ Wo männliche Bezeichnungen wie Kunde, Eigentümer etc. verwendet werden, ist die weibliche Form wie Kundin, Eigentümerin etc. miteingeschlossen.

2. Rechtsverhältnisse mit Kunden

§ 6 *Entstehung des Rechtsverhältnisses*²

¹ Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz, beziehungsweise mit der Netznutzung, dem Bezug von Energie, Wasser oder einer anderen von den SWG angebotenen Dienstleistung, soweit als nicht ein Vertrag mit einer anderen Regelung abgeschlossen wird.

¹ § 4 Abs. 3 aufgehoben gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 6 Abs. 2 und 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² Die auf das Rechtsverhältnis mit den Kunden anwendbaren Rechtsgrundlagen (z.B. das vorliegende Reglement, Tarifblätter etc.) werden auf der Webseite der SWG publiziert.

³ aufgehoben

§ 7 Kunden¹

¹ Für den Wasser- und Energiebezug sowie die Netznutzung und den Netzanschluss ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen der Eigentümer des versorgten Grundstückes im Sinne von Art. 655 ZGB Kunde.

² Werden Zähler für vorübergehenden Energie- und Wasserbezug installiert, ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, der Auftraggeber Kunde.

³ Für den Wasser- und Energiebezug und die Netznutzung ist, sofern eigene Messeinrichtungen installiert sind, bei verpachteten Objekten der Pächter und bei unmöbliert vermieteten Geschäftsräumen, Wohnungen und Einfamilienhäusern der Mieter Kunde. Sofern der Bezug mehrerer Mieter oder Pächter über eine Messeinrichtung erfasst wird, haften diese für die Forderungen der SWG solidarisch. Für den Wasser- und Energiebezug, die Netznutzung und die Grundgebühren in leerstehenden Miet- und Pachtobjekten und unbenützten Anlagen haftet der Eigentümer. Bei Objekten mit häufigem Pächter- oder Mieterwechsel können die SWG den Eigentümer als Kunden bestimmen.

⁴ Bei Liegenschaften mit mehreren Eigentümern (z.B. Mehrfamilienhäuser) haften die Eigentümer für den Verbrauch der gemeinschaftlichen Teile (z.B. Treppenhausbeleuchtung) solidarisch. Sie haben den SWG gegenüber einen Vertreter zu bestimmen.

⁵ Bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften mit mehreren Mietern oder Pächtern ist für den Verbrauch der allgemein zugänglichen Flächen (Treppenhaus, Lift etc.) der Eigentümer der Kunde.

⁶ Als Kunde gilt auch der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung für die aus dem Verteilnetz bezogene elektrische Energie. Der Zusammenschluss hat einen Vertreter gegenüber den SWG zu bestimmen, über welchen die Lieferung aus dem und allenfalls in das Verteilnetz abgewickelt und abgerechnet wird.

§ 8 Verwendung und Weiterverrechnung von Energie und Wasser

¹ Der Kunde darf von den SWG bezogene Energie und Wasser nur zu Zwecken verwenden, die den Tarif- und Lieferungsbedingungen entsprechen.

² Von den SWG bezogene Energie und Wasser dürfen vom Kunden nur zu den ihm von den SWG belasteten Gebühren und Tarifen weiterverrechnet werden.

³ Für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Wasser entstehen, übernehmen die SWG keine Haftung.

§ 9 Kundenwechsel

¹ Der Wechsel eines Kunden (Handänderung, Mieterwechsel) ist den SWG vom Kunden und vom Eigentümer unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 30 Tage vorher schriftlich zu melden. Die Abrechnung erfolgt zu Lasten

¹ § 7 Abs 1-4 geändert und Abs. 5+6 ergänzt gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

des bisherigen Kunden, wobei für Miet- und Benützungsgebühren angebrochene Monate voll verrechnet werden.

² Wurde ein Mieter- oder Pächterwechsel nicht gemeldet, haftet der Eigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen der SWG, die vom weggezogenen Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.¹

§ 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses; Unterbruch des Bezuges

¹ Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Abrechnung erfolgt zulasten des bisherigen Kunden, wobei für die verbrauchsunabhängigen Gebühren der angebrochene Monat voll berechnet wird.

² Der Wechsel des Lieferanten elektrischer Energie richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz² und der Stromversorgungsverordnung³.

³ Bei einem im Voraus gemeldeten Unterbruch des Bezuges von mindestens 12 Monaten wird nur die normale Grundgebühr verrechnet, auch wenn der Zähler in Betrieb bleibt.⁴

⁴ Bei Abbruch eines Gebäudes oder bei gänzlicher Aufgabe des Bezuges werden auf Kosten des Eigentümers die Zähler-, Steuer- und Tarifapparate von den SWG demontiert und die Anschlussleitung ausser Betrieb gesetzt.

§ 11 Informationspflicht und Datenaustausch

¹ Der Kunde hat den SWG auf Verlangen alle im Zusammenhang mit der Energie- und Wasserlieferung notwendigen Informationen periodisch zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen insbesondere:

- a) geplanter bzw. erwarteter Lastbedarf,
- b) geplante In- und Ausserbetriebnahmen,
- c) Einspeisungen.

² Die SWG werden die erhobenen oder zugänglich gemachten Daten, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der SWG notwendig ist, zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenlos verarbeiten und nutzen.

³ Die SWG sind berechtigt, insbesondere auch für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des relevanten Rechtsverhältnisses und ihrer weiteren Aktivitäten erforderlich ist. Die SWG dürfen ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten.

⁴ aufgehoben⁵

¹ § 9 Abs. 2 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsg, StromVG) vom 23. März 2007; SR 734.7

³ Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008; SR 734.71

⁴ § 10 Abs. 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

⁵ § 11 Abs. 4 aufgehoben gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

3. Voraussetzungen für Netzanschluss, Energie- und Wasserlieferungen

§ 12 *Anschlussmöglichkeit*

¹ Der Kunde, sein Installateur oder Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den SWG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

² Geräte und Anlagen werden nur angeschlossen, soweit sie gesetzlich zugelassen sind, die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes durch sie nicht störend beeinflusst wird.

³ Die Verwendung von Wasser für Kühlzwecke oder für motorische Zwecke ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWG gestattet.

§ 13 *Verweigerung des Anschlusses*

¹ Die SWG schliessen Installationen und Geräte nicht an, beziehungsweise unterbrechen bestehende Anschlüsse, wenn sie

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik – wie Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und Normen der Electrosuisse sowie des eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI), den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den Werkvorschriften – nicht entsprechen;¹
- b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden oder Anlagen der SWG (insbesondere Fern- und Rundsteuerungen) stören;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt bzw. montiert wurden, welche nicht im Besitze der erforderlichen Installationsbewilligungen sind;
- d) der Anschluss rechtswidrig benutzt wird.

§ 14 *Abhilfemassnahmen bei störenden Einflüssen von Geräten*

¹ Für Geräte, welche die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes stören oder andere ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben (wie elektrische Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen, Geräuschübertragungen und dergleichen), können die SWG zu Lasten des Kunden spezielle technische Massnahmen vorschreiben.²

4. Gewährleistung und Haftung für Energie- und Wasserlieferungen

§ 15 *Menge und Qualität*

¹ Die Energie- und Wasserlieferung erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen gemäss den in der Schweiz gültigen Normen und innerhalb der üblichen Toleranzen bezüg-

¹ § 13 Abs. 1 a) gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 14 Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

lich Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere tarifliche und reglementarische Ausnahmebestimmungen.

² Genügen Druck- oder Spannungsverhältnisse den speziellen Anforderungen eines Kunden nicht, kann er auf eigene Kosten, nach erfolgter Zustimmung der SWG und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften, die nötigen Vorkehrungen treffen.

§ 16 *Energieerzeugungsanlagen*

¹ Kunden mit Energieerzeugungsanlagen haben dafür zu sorgen, dass von den Anlagen keine unbeabsichtigte Rückspeisung in das Werkleitungsnetz erfolgen kann.¹

² Bei Rückspeisung haften sie für allfällige Schäden.

§ 17 *Private Wasserversorgungen*

¹ Leitungen von privaten Wasserversorgungen dürfen nicht mit Leitungen der öffentlichen Versorgung verbunden werden.

§ 18 *Haftung*²

¹ Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die SWG und der Kunde gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, Druckschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs, der Strom-, Gas-, Wärme- oder Wasserabgabe oder Beratungsleistungen erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

³ Die Kunden haften den SWG für allen Schaden, den sie den SWG durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

5. Einschränkung, Unterbrechung und Einstellung der Energie- und Wasserlieferung / Abregelung der Einspeisung ³

§ 19 *Massnahmen für einen sicheren Netzbetrieb*

¹ Bei Bedarf, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes können die SWG entsprechende Massnahmen ergreifen (z.B. Einstellung der Lieferung für gewisse Verwendungszwecke in Höchstbelastungszeiten, Abregelung der Einspeisung von Elektrizität zur Vermeidung von Überlastungen des Verteilnetzes etc.). Eine Haftung der SWG für die

¹ § 16 Titel und Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 18 Abs. 1 + 2 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

³ Abschnittstitel und § 19 Titel und Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

Folgen solcher Massnahmen ist – anderslautende zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten – ausgeschlossen.

§ 20 *Einschränkungen und Unterbrechungen*

¹ Bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen in der Zulieferung, behördlich verfügten Massnahmen oder anderen ausserordentlichen Verhältnissen haben die SWG das Recht, die Energie- und Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen.

² Die SWG nehmen bei Anordnungen von Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Betroffenen angemessen Rücksicht und verständigen sie davon nach Möglichkeit im Voraus.

§ 21 *Vorgehen bei Unterbrüchen*

¹ Die Eigentümer sowie die Energie- und Wasserkunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren und den Anlagen der SWG Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung, Unregelmässigkeit oder Einschränkungen der Energie- bzw. der Wasserlieferung oder durch die Wiederaufnahme der Lieferung entstehen könnten, auch wenn sie unerwartet auftreten.

§ 22 *Einstellung der Wasser- und Energieabgabe*¹

¹ Die SWG sind nach vorgängiger schriftlicher Androhung befugt, die Wasser- und Energieabgabe zu verweigern, einzuschränken oder einzustellen, wenn

- a) Mängel an Installationen und Verbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung der Energie bzw. des Wassers Personen oder Sachen ernsthaft gefährden;
- b) Werkanlagen oder Hausinstallationen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurden;
- c) Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die nicht über die erforderliche Installationsbewilligung verfügen;
- d) Mängel an Installationen und Verbrauchseinrichtungen innert der von den SWG gesetzten Frist nicht behoben wurden;
- e) der Bezüger rechtswidrig Energie oder Wasser bezieht;
- f) den SWG oder ihren Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonst wie verunmöglicht wird;
- g) Vorauszahlungen oder Garantieleistungen im Sinne von § 68 nicht geleistet wurden;
- h) die Zahlungsfristen und Nachfristen für Rechnungen der SWG abgelaufen sind;
- i) der Bezüger auf andere Art in schwerwiegender Weise gegen das Reglement oder die Tarifbestimmungen verstösst.

² Wenn der Kunde nicht durch die SWG mit Energie beliefert wird, können diese ferner die Energieversorgung ausserhalb der Grundversorgung einstellen, wenn der Kunde nicht den

¹ § 22 Titel und Abs. 1 lit. b und 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

Beweis eines gültigen und durchführbaren Energielieferungsvertrages mit einem Dritten erbringt.

³ Die Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung der Wasser- und Energieabgabe ist dem Kunden bei öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs mittels Verfügung zu eröffnen.

§ 23 Folgen der Einstellung

¹ Für das Aus- und Wiedereinschalten der Versorgungsanlagen wird dem Kunden nach Aufwand Rechnung gestellt.

² Die Verweigerung, Einschränkung oder Einstellung der Energie- oder Wasserlieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den SWG.

³ Die SWG haften nicht für die Folgen aus der Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung der Energie- oder Wasserlieferung.

6. Versorgungs- und Verteilanlagen, öffentliche Einrichtungen

§ 24 Zuständigkeiten¹

¹ Die Stadt Grenchen ordnet nach Anhörung der SWG die Erschliessung des Baugebietes mit Anlagen der Energie- und Wasserversorgung in Erschliessungsplänen, soweit die Planung nicht in die kantonale Zuständigkeit fällt, einem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren untersteht oder der Bau von Anlagen im Baugesuchsverfahren bewilligt wird.

² aufgehoben

§ 25 Bauverbot, Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Für Land, das in Erschliessungsplänen für die Erstellung von öffentlichen Versorgungsanlagen bestimmt ist, besteht für die Grundeigentümer ein Bauverbot sowie eine Abtretungs- und Duldungspflicht nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (§§ 41 bis 43²). Soweit die Anlagen im Rahmen eines bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens bewilligt werden, kommen die Vorschriften über das Bundesgesetz über die Enteignung vom 28. Juni 1930³ zur Anwendung.⁴

² Für provisorische Bauten, Garagen, Gartenhäuschen und dergleichen kann die Baubehörde mit Zustimmung der SWG Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungsanlagen resultiert.

¹ § 24 Titel und Abs. 1 + 2 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² §§ 41 ff. PBG; BGS 711.1

³ EntG; SR 711

⁴ § 25 Abs.1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

§ 26 *Anlagen der SWG*

¹ Anlagen der SWG sind alle Einrichtungen zur Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie und Wasser mit Ausnahme der Anschlussleitungen und der Hausinstallationen.¹

§ 27 *Erstellung und Erweiterung von Anlagen*²

¹ Die SWG erstellen, verändern und verstärken ihre Anlagen nur dort, wo deren Wirtschaftlichkeit durch den in Aussicht stehenden Energie- bzw. Wasserverbrauch oder durch Beitragsleistungen der Interessierten an die Kosten gewährleistet ist, oder wo Gesetz oder öffentliche Interessen es gebieten.

² *aufgehoben*

§ 28 *Schutz von Anlagen*

¹ Die Grundeigentümer oder beauftragte Dritte haben sich vor dem Ausführen von Tiefbauarbeiten zu vergewissern, ob Anlagen der SWG oder Anschlussleitungen tangiert werden. Ist dies der Fall, sind verbindliche Weisungen der SWG einzuholen.

² Der Grundeigentümer haftet für Schäden an Anlagen, welche aus der Missachtung von Absatz 1 resultieren.

³ Eingriffe an Anlagen der SWG und Anschlussleitungen dürfen nur von der SWG oder durch die SWG beauftragte Dritte vorgenommen werden.³

§ 29 *Anlagen auf privatem Grund: 1. Im Allgemeinen*⁴

¹ Die Grundeigentümer haben auf ihrem Grund den Bau von Anlagen der SWG nach Massgabe der Erschliessungspläne, Plangenehmigungen oder vertraglichen Vereinbarungen zu dulden. Die SWG nehmen auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht, soweit dies technisch zweckmässig und ohne erhebliche Mehrkosten möglich ist.

² Die SWG entschädigen die ausgewiesenen Schäden, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen entstehen, sofern diese nicht ganz oder teilweise dem beanspruchten Grundstück dienen.

³ Benötigt der Eigentümer den Boden zur Überbauung, so verlegen die SWG ihre Anlagen auf eigene Kosten, sofern die Lage der Anlagen nicht durch einen Erschliessungsplan oder eine Plangenehmigung festgelegt ist und soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen.

§ 30 *2. Trafo- und Druckreduzierstationen*

¹ Erfordert ein Neuanschluss oder eine Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation die Errichtung einer Trafo- bzw. Druckreduzierstation, hat der betreffende Eigen-

¹ § 26 Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 27 Titel und Streichung Abs. 2 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

³ § 28 Abs. 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

⁴ § 29 Abs. 1 + 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

tümer den erforderlichen Raum mit den nötigen Kanälen und einem direkten Zugang von aussen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Der Eigentümer gewährt den SWG ein übertragbares, unentgeltliches Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch. Die SWG und der Dienstbarkeitsgeber bestimmen gemeinsam den Standort des Raumes, der für das Personal der SWG jederzeit zugänglich sein muss.¹

³ Die SWG sind berechtigt, solche Einrichtungen auch für die Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

§ 31 3. Öffentliche Einrichtungen²

¹ Die SWG sind nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern berechtigt, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten, Verteilkabinen, Schiebertafeln und dergleichen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen. Bezüglich Duldungs- und Entschädigungspflicht sind §§ 106 und 107 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 anwendbar.

² Die Einrichtungen bleiben Eigentum der SWG und werden von ihnen auf eigene Kosten unterhalten. Eine allfällige spätere Versetzung der vorerwähnten Einrichtungen auf Begehren des Grundeigentümers erfolgt – eine anderslautende vertragliche Vereinbarung vorbehalten – zu Lasten der SWG.

³ Die Hydranten werden im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung platziert. Sie müssen – entsprechend den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung und Feuerwehr – jederzeit frei zugänglich sein und dürfen ohne Bewilligung der SWG nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 32 4. Durchleitungsrechte³

¹ Die Grundstückseigentümer haben den SWG nach Massgabe der Erschliessungspläne, Plangenehmigungen oder vertraglichen Vereinbarungen die für die Energie- und Wasserversorgung notwendigen Durchleitungsrechte einzuräumen.

² Erfordert es das öffentliche Interesse und erweisen sich andere Lösungen als unverhältnismässig, so hat der Grundeigentümer das Durchleitungsrecht auch für Anschlussleitungen zu gewähren, die nicht oder nicht nur für seine Versorgung bestimmt sind.

³ Das Leitungs-Trasse ist nach Massgabe der Weisungen der SWG von Bäumen, tiefwurzelnden Sträuchern und dergleichen freizuhalten. Es dürfen keine Aufschüttungen bzw. Abgrabungen, sowie keinerlei Bauten (Garagen, Gartenhäuschen, Gartenmauern usw.) im Bereich der Leitung erstellt werden. Ausnahmen können im Baugesuchsverfahren mit Zustimmung der SWG bewilligt werden. Allfällige Verlegungen gehen zu Lasten der Verursacher. Die aktuell einzuhaltenden Vorschriften zum Schutz der Leitungen und die daraus resultierenden Nutzungs- und Baubeschränkungen sind auf der Webseite der SWG einsehbar.

⁴ Die SWG können die Durchleitungsrechte auf eigene Kosten als Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen lassen.

¹ § 30 Abs. 2 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 31 Abs. 1 – 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

³ § 32 Abs. 1 + 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

7. Anschlussleitungen

§ 33 *Definition*

¹ Als Anschlussleitung gilt das Leitungsstück ab Anlage der SWG bis und mit Anschlussklemme im Hausanschluss-Überstromunterbrecher (Elektrizität), bzw. Hauptabsperrhahn (Gas, Wasser und Wärme).¹

² Die Anschlussleitungen sind Eigentum der SWG.

§ 34 *Anschlussgesuch*

¹ Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass Anträge für die Erstellung, Abänderung oder Aufhebung von Anschlüssen und die damit verbundene An- bzw. Abmeldung zum Energie- oder Wasserbezug, vor Beginn der Arbeiten auf den vorgeschriebenen Formularen und samt allen einschlägigen Unterlagen an die SWG gerichtet werden.

² Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die SWG die Bewilligung erteilt haben.

³ Für die Folgen unterlassener An- und Abmeldungen haftet der Eigentümer.

⁴ Führt eine Anschlussleitung über Drittparzellen, holen die SWG die erforderlichen Durchleitungsrechte ein. Allfällige Kosten hat der Eigentümer, dem die Zuleitung dient, zu übernehmen.

§ 35 *Ausführung, Art*

¹ Die Arbeiten an den Anschlussleitungen erfolgen durch die SWG oder durch sie beauftragte Dritte.²

² Die SWG bestimmen Ausführungsart, Leitungsführung, Querschnitt und Ort der Hauseinführung aufgrund eines schriftlichen Anschlussgesuches mit Situations-, Kellergrundriss- und Gebäudeschnittplan und unter Angabe der technischen Anschlussdaten. Sie nehmen auf die Bedürfnisse und Wünsche des Eigentümers angemessen Rücksicht.

³ Die SWG bestimmen für den Anschluss bei Elektrizität die Spannungsebene, bei Gas den Versorgungsdruck.

§ 36 *Anzahl Anschlussleitungen*

¹ Die SWG erstellen für jede Liegenschaft pro Energieart und für das Wasser in der Regel nur je eine Anschlussleitung.

² Die SWG sind berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Leitung anzuschliessen oder Nachbargrundstücke von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus zu versorgen.

³ Erfolgt der Anschluss von einer Leitung aus, die ganz oder teilweise von den Eigentümern der bereits versorgten Grundstücke bezahlt worden ist, hat der Eigentümer des neu anzuschliessenden Grundstückes die Kosten zu übernehmen.

¹ § 33 Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 35 Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

schliessenden Grundstückes einen angemessenen Teil der Kosten der bestehenden Leitung zu übernehmen. Die SWG entscheiden über die Höhe der Einkaufssumme.¹

§ 37 *Kosten: 1. Neuanschlüsse*

¹ Die SWG liefern und verlegen die Anschlussleitungen. Sie übernehmen die Kosten für die Verlegung im öffentlichen Grund und verrechnen die übrigen Kosten dem Bauherrn nach Massgabe der Bestimmungen von Kapitel 11. dieses Reglements.²

² Die im Zusammenhang mit der Erstellung von Anschlussleitungen stehenden Aufwendungen wie Grab-, Maurer- und Belagsarbeiten, sowie das Verlegen der Schutzrohre sind vom Bauherrn auf seine Kosten nach Weisung der SWG ausführen zu lassen.

³ Allfällige Entschädigungen an Dritte wie insbesondere Einkaufssummen in gemeinsam benützte Anschlussleitungen leistet der Bauherr.

⁴ Die Kosten von Anschlüssen für vorübergehenden Bezug von Energie und Wasser (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe) gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

§ 38 *2. Vergrösserung Anschlusswert*

¹ Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen der Anschlussleistung den SWG zu melden.³

§ 39 *3. Umbau oder Verlegung der Anschlussleitungen*

¹ Wird wegen baulicher Veränderungen ein Umbau, eine Verlegung oder ein Abbruch der Anschlussleitung nötig, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

§ 40 *4. Unterhalt, Reparatur und Ersatz*

¹ Die Unterhalts- und Reparaturkosten sowie die Kosten für den Ersatz von Anschlussleitungen einschliesslich der Kosten der Grabarbeiten sind im öffentlichen Grund von den SWG, im privaten Grund von den Eigentümern der durch die Leitung versorgten Grundstücke zu übernehmen.

² Die SWG können den Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks verpflichten, schadhafte Anschlussleitungen zu sanieren und Leitungen zu ersetzen, die einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleisten.⁴

³ Leistet der Eigentümer der Aufforderung der SWG, die Anschlussleitung zu sanieren oder zu ersetzen, nicht Folge, sind die SWG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Eigentümers auszuführen.

¹ § 36 Abs. 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 37 Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

³ § 38 Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

⁴ § 40 Abs. 1 + 2 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

8. Hausinstallationen und deren Kontrolle

§ 41 *Definition*

¹ Hausinstallationen sind die auf der Anschlussklemme im Hausanschluss-Überstromunterbrecher (Elektrizität), bzw. Hauptabsperrhahn (Gas, Wasser und Wärme) folgenden Einrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Tarifapparate.¹

² Für die Erstellung und den Unterhalt ist der Eigentümer verantwortlich.

§ 42 *Berechtigung zur Ausführung von Installationen*

¹ Arbeiten zwischen dem Hauptabsperrhahn und der Messeinrichtung dürfen nur durch die SWG oder ihre Beauftragten vorgenommen werden.

² Zur Erstellung von elektrischen Hausinstallationen bedürfen die Installateure einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) erteilten Bewilligung.

³ Wärme-, Gas- und Wasser-Hausinstallationen dürfen nur durch die SWG oder durch Installationsfirmen, die im Besitze eines Zertifikats des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.²

§ 43 *Meldepflicht³*

¹ Installationsarbeiten sind nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften und Weisungen der SWG vorgängig zu melden.

² aufgehoben

³ Für die Folgen unterlassener Meldungen haftet der Kunde.

§ 44 *Ausführung der Hausinstallationen*

¹ Die Hausinstallationen sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, wie beispielsweise den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) und Normen der Electrosuisse, den Leitsätzen des SVGW und den Vorschriften und Weisungen der SWG.⁴

§ 45 *Kontrolle der Gas- und Wasser-Hausinstallationen*

¹ Die SWG prüfen neue und bestehende Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des SVGW.

² Die SWG übernehmen mit der Kontrolle über die nicht von ihnen erstellten Privatleitungen und Installationen keine Garantie für die ausgeführte Arbeit und keine Haftpflicht für allfällige Schäden. Die Installateure und Eigentümer werden durch die Installationskontrollen nicht von ihrer Haftpflicht entbunden.

¹ § 41 Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 42 Abs. 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

³ § 43 Abs. 1 – 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

⁴ § 44 Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

³ Die erstmalige Kontrolle aller als fertiggestellt gemeldeten Anlagen und die periodischen Kontrollen erfolgen kostenlos. Weitere notwendige Kontrollgänge werden dem Installateur oder dem Eigentümer der Anlagen nach Zeitaufwand verrechnet. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 46 Zutritt

¹ Den sich ausweisenden Mitarbeitern der SWG oder durch sie beauftragten Dritten ist nach Voranmeldung zur Kontrolle der Hausinstallationen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen Installationen von Energie und Wasser vorhanden sind.¹

§ 47 Mängelbehebung

¹ Mängel an Installationen und Apparaten werden dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt.

² Die Mängel sind innerhalb der von den SWG festgesetzten Frist beheben zu lassen.

§ 48 Unterhalt

¹ Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für umgehende Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Kunden und die Eigentümer haben aussergewöhnliche Erscheinungen, insbesondere Gasverluste, sofort den SWG zu melden.

² Die SWG können Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, ausser Betrieb setzen bzw. vom Netz trennen, insbesondere bei Brand- oder Unfallgefahr.

³ aufgehoben²

§ 49 Plombierte Anlageteile

¹ Der Eingriff in die von den SWG plombierten Anlageteile ist nur dem Personal der SWG oder den von den SWG dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

² Wer Plomben verletzt oder entfernt, hat die SWG sofort zu benachrichtigen. Kunden und Grundstückseigentümer haben die SWG ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, wenn Plomben beschädigt oder entfernt wurden.

³ Der Verursacher und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Eigentümer des versorgten Grundstückes haftet für den verursachten Schaden.

§ 50 Anpassungen

¹ Die Eigentümer von Installationen und Apparaten mit Energie- und Wasserverbrauch sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten den jeweiligen physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften der Energie bzw. des Wassers anzupassen.

¹ § 46 Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 48 Abs. 3 aufgehoben gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

9. Messeinrichtungen und Tarifapparate

§ 51 *Eigentum, Anzahl*¹

¹ Anschaffung, Montage, Unterhalt und periodische Eichung der zur Abgabe und Messung von Energie und Wasser dienenden Apparate ist Sache der SWG. Die Apparate bleiben in deren Eigentum.

² Die SWG bestimmen Anzahl, Art und Grösse der Messeinrichtungen. Die SWG setzen nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme ein.

³ Sind für Einspeisung oder Bezug elektrischer Energie spezielle Mess-, Steuer- und Regelanrichtungen erforderlich, hat der Kunde für deren Anschaffung, Einbau und Betrieb aufzukommen.

⁴ Die Anschaffung der notwendigen Messeinrichtungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und deren Betrieb richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 52 *Standort*

¹ Der Standort der Messeinrichtungen und Tarifapparate wird von den SWG bestimmt. Wünsche des Grundstückseigentümers werden soweit möglich berücksichtigt.

² Der Grundstückseigentümer hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Kosten für Abschlüsse, Verschalungen und Nischen zum Schutze der Messeinrichtungen und Tarifapparate vor Beschädigung und Frost zu tragen.

³ Messeinrichtungen, Tarifapparate, Hausanschluss-Überstromunterbrecher, Wärmeübergabestationen und Hauptabsperrhähne müssen dauernd zugänglich und bedienbar sein. Die SWG können verlangen, dass der Eigentümer auf seine Kosten einen Schlüsselzylinder einbaut. Die Kunden haben dem Personal der SWG oder durch sie beauftragten Dritten zu angemessener Zeit den Zugang zu gestatten.²

§ 53 *Eingriffe an Messeinrichtungen und Tarifapparaten*

¹ Jeglicher Eingriff an Messeinrichtungen und Tarifapparaten ist Dritten untersagt. Allfällig beobachtete Unregelmässigkeiten der Funktion, Beschädigungen usw. sind den SWG unverzüglich zu melden.

² Wer Plomben an Messeinrichtungen oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, hat die SWG sofort zu benachrichtigen. Kunden und Grundstückseigentümer haben die SWG ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, wenn Plomben beschädigt oder entfernt wurden.

³ Ist zu vermuten, dass Manipulationen, welche die Messgenauigkeit beeinflussen, vorgenommen wurden, haftet der Verursacher und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Eigentümer des versorgten Grundstückes für die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

¹ § 51 Abs. 2-4 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 52 Abs. 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

§ 54 *Beschädigung, Entwendung*

¹ Die installierten Messeinrichtungen und Tarifapparate sind gegen Beschädigungen und Frost zu schützen.¹

² Bei Beschädigung oder Entwendung dieser Einrichtungen und Apparate haftet der Verursacher und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Eigentümer des versorgten Grundstückes für den daraus entstandenen Schaden.

§ 55 *Mängel, Prüfung der Messeinrichtungen*

¹ Bezweifelt der Kunde die Genauigkeit der Messeinrichtung, so kann er deren Nachprüfung verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt.

² Messeinrichtungen, deren Abweichung innerhalb der vom Bundesamt für Metrologie (METAS) festgelegten Toleranz liegt, gelten als richtiggehend.

§ 56 *Unterzähler*

¹ Unterzähler für interne Messungen sind vom Kunden anzuschaffen und zu unterhalten.

² Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den einschlägigen Bestimmungen (gesetzlichen Vorschriften) über die amtliche Prüfung von Verbrauchsmessern. Danach hat der Eigentümer des Unterzählers die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgemäss zu seinen Lasten vornehmen zu lassen.

10. Messung des Energie- und Wasserverbrauchs

§ 57 *Bestimmung des Verbrauches*

¹ Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.

² Als Messeinheiten der Bezüge dienen m³ für Gas und Wasser, kWh und kW für Wärme sowie kWh, kW und kvarh (Blindenergie) für Strom.²

³ Treten in einer Hausinstallation Energie- und Wasserverluste auf, so wird dem Kunden gleichwohl der durch die Messeinrichtungen registrierte Energie- und Wasserverbrauch verrechnet.

§ 58 *aufgehoben*³

¹ § 54 Abs.1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 57 Abs. 2 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

³ § 58 «Kartenautomaten» aufgehoben mit GVB 1191 vom 04.12.2024

§ 59 *Fehlanzeige*

¹ Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlschluss von Messeinrichtungen wird der mutmassliche Verbrauch durch die SWG ermittelt. Die Angaben des Kunden werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.

² Lassen sich Ausmass und Dauer einer Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von fünf Jahren, berichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

11. Beiträge, Gebühren und Tarife ¹

§ 60 *Allgemeines*

¹ Die von den SWG bei den Kunden erhobenen Beiträge und Gebühren werden auf der Grundlage der übergeordneten Rechtsgrundlagen (Bundesrecht, kantonales und kommunales Recht), der vom Gemeinderat der Stadt Grenchen genehmigten Eignerstrategie, den anerkannten Branchenregelungen und den nachstehend umschriebenen Grundsätzen festgelegt.

² Die SWG bestimmen die Beiträge und Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Kapitalverzinsung, ordentliche Abschreibungen und die notwendigen Einlagen in Reserven zulassen.

³ Die Beiträge und Gebühren für die erbrachten Leistungen sollen die gegenüber der Stadt Grenchen bestehende Ablieferungsverpflichtung gewährleisten und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

⁴ Die geschuldeten Beiträge und Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten – insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser und der Teuerung – und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform, im Grundsatz verursachergerecht zu ermitteln.

⁵ Für die übrigen Leistungen ausserhalb der Versorgung mit Wasser oder Energie verrechnen die SWG marktgerechte Entgelte.

⁶ Auf den erhobenen Beiträgen und Gebühren ist zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz geschuldet.

§ 60^{bis} *Kompetenz des Verwaltungsrats*

¹ Der Verwaltungsrat der SWG legt innerhalb der im vorliegenden Reglement vorgegebenen Grundsätze und im Rahmen der übergeordneten zwingenden gesetzlichen Normen die Höhe der Beiträge und Gebühren für die Leistungen der SWG fest. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

¹ Ganzer Abschnitt, Titel und §§ 60 - 60^{bis} gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² Der Verwaltungsrat der SWG kann Dritte mit der Veranlagung und dem Einzug von Beiträgen und Gebühren beauftragen.

11.1. Elektrische Energie ¹

§ 61 *Netzanschlussbeiträge*

¹ Die SWG erheben bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten Netzanschlussbeiträge. Der Netzanschlussbeitrag entspricht den Kosten der Erstellung des Netzanschlusses und geht zu Lasten des Eigentümers.

² Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem vereinbarten Anschlusswert oder nach effektivem Aufwand und den anerkannten branchenüblichen Regelungen bemessen.

§ 61^{bis} *Netzkostenbeiträge*

¹ Die SWG erheben bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten Netzkostenbeiträge. Mit dem Netzkostenbeitrag werden die mit dem Netzanschluss direkt und indirekt verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaukosten abgegolten.

² Die Netzkostenbeiträge werden pauschal nach dem vereinbarten Anschlusswert und den anerkannten branchenüblichen Regelungen bemessen.

§ 61^{ter} *Elektrizitätstarif*

¹ Die Elektrizitätstarife (Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen) werden vom Verwaltungsrat der SWG nach Massgabe der übergeordneten Rechtsgrundlagen und der anerkannten Branchenregelungen festgelegt.

§ 61^{quater} *Einspeisung*

¹ Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen richtet sich nach Massgabe des Bundesrechts und der anerkannten Branchenregelung. Die Vergütung von Herkunftsnachweisen aus Energieerzeugungsanlagen erfolgt nach Massgabe von vertraglichen Vereinbarungen.

11.2. Wasser ²

§ 62 *Erschliessungsbeiträge*

¹ Die SWG erhebt Erschliessungsbeiträge für den Bau der Anlagen der Wasserversorgung nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, der Grundeigentümerbeitragsverordnung vom 3. Juli 1978 und des Reglements der Stadt Grenchen

¹ Ganzer Abschnitt, Titel und §§ 61 - 61^{quater} gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² Ganzer Abschnitt, Titel und §§ 62 - 62^{quinquies} Fassung gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 29. September 1993 (Grundeigentümerbeitragsreglement).

§ 62^{bis} Anschlussgebühren

¹ Die SWG erheben Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung gemäss dem Reglement der Stadt Grenchen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 29. September 1993.

§ 62^{ter} Anschlussleitungen

¹ Die Kosten für den Bau der Anschlussleitungen werden nach den branchenüblichen Ansätzen dem Kunden verrechnet.

§ 62^{quater} Benutzungsgebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung sind jährliche Benutzungsgebühren zu bezahlen. Diese bestehen aus einer Grund- und Verbrauchsgebühr.

² Die Grundgebühr wird auf Basis der Grösse des installierten Wasserzählers erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Die Verbrauchsgebühr wird auf Basis des gesamten, gemessenen Wasserbezugs in Kubikmetern (m³) pro Periode erhoben.

§ 62^{quinquies} Sprinkler

¹ Für Sprinkler und ähnliche Anlagen wird eine einmalige Installationsgebühr, sowie eine periodische Bereitstellungsgebühr für die Vorhaltung der Leistung, erhoben.

11.3. Gas ¹

§ 63 Allgemeines

¹ Die SWG erheben für den Anschluss und den Bezug von Gas gemäss den nachstehenden Grundsätzen Netzanschlussbeiträge und Benutzungsgebühren (bestehend aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis).

§ 63^{bis} Netzanschlussbeitrag

¹ Zur Deckung der Kosten für den Netzanschluss und als Netzkostenbeitrag erheben die SWG beim Anschluss an das Gasleitungsnetz einen einmaligen Netzanschlussbeitrag.

² Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem Anschlusswert oder nach effektivem Aufwand und den anerkannten branchenüblichen Regelungen bemessen.

¹ Ganzer Abschnitt, Titel und §§ 63 - 63^{sexies} gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

§ 63^{ter} Grundpreis

¹ Die SWG erheben während der gesamten Laufzeit des bezogenen Gases einen Grundpreis zur Deckung der Verwaltungs-, Mess- und Abrechnungskosten. Der Grundpreis wird nach Massgabe des Jahresverbrauchs ermittelt.

² Der Grundpreis ist unabhängig vom Gasbezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn kein Gas bezogen wird.

§ 63^{quater} Leistungspreis

¹ Die SWG erheben während der gesamten Laufzeit des bezogenen Gases einen Leistungspreis zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten der Gasversorgung. Der Leistungspreis wird nach Massgabe des Jahresverbrauchs ermittelt.

² Der Leistungspreis ist unabhängig vom Gasbezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn kein Gas bezogen wird.

§ 63^{quinquies} Arbeitspreis

¹ Die SWG erheben pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Gas einen Arbeitspreis. Der Arbeitspreis dient zur Deckung der Aufwendungen, welche bei den SWG während der Abrechnungsperiode für die Beschaffung, Produktion und den Transport des Gases angefallen sind.

§ 63^{sexies} Gesetzliche Abgaben

¹ Die SWG sind berechtigt, gesetzliche Abgaben (z.B. Gebühren, Steuern etc.), die aufgrund des Betriebes des Gasnetzes erhoben werden, auf die Kunden zu überwälzen.

11.4. Wärme ¹**§ 64 Allgemeines**

¹ Die SWG erheben für den Anschluss und den Bezug von Wärme gemäss den nachstehenden Grundsätzen Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren (bestehend aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis).

² Die konkrete Preisfestlegung für den Anschluss an das Fernwärmenetz und den Bezug von Wärme erfolgt nach Massgabe des mit den SWG abzuschliessenden Anschluss- und Wärmelieferungsvertrags.

§ 64^{bis} Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Kosten für den Netzanschluss und als Netzkostenbeitrag erheben die SWG beim Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz eine einmalige Anschlussgebühr. Diese errechnet sich je Kilowatt der vereinbarten Anschlussleistung. Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

¹ Ganzer Abschnitt, Titel und §§ 64 - 64^{quinquies} gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

§ 64^{ter} Leistungspreis

¹ Die SWG erheben während der gesamten Laufzeit des Wärmebezugs einen Jahresleistungspreis zur Deckung der Fixkosten (Messung und Abrechnung, Reparatur und Unterhalt, Kapitalkosten und Abschreibung). Der Leistungspreis wird pro Kilowatt (vereinbarten kW) der Anschlussleistung berechnet. Der Vertrag kann eine Indexierung des Leistungspreises vorsehen.

² Der Leistungspreises ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. Wird die Anschlussleistung angepasst, so erfolgt eine Anpassung des Leistungspreises.

§ 64^{quater} Arbeitspreis

¹ Die SWG erheben pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Wärme einen Arbeitspreis. Der Arbeitspreis dient zur Deckung der tatsächlichen Aufwendungen für Brenn- und Betriebsstoffe und die Hilfsenergie, die bei den SWG während der Abrechnungsperiode für die Produktion und den Transport der Wärme angefallen sind.

§ 64^{quinqies} Gesetzliche Abgaben

¹ Die SWG sind berechtigt, gesetzliche Abgaben (z.B. Gebühren, Steuern etc.), die aufgrund des Betriebs des Fernwärmenetzes erhoben werden, auf die Kunden zu überwälzen.

11.5. Weitere Gebühren ¹**§ 65 Diverse Dienstleistungen und Aufwendungen**

¹ Der Verwaltungsrat der SWG kann für weitere Dienstleistungen (namentlich für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, In- und Ausserbetriebnahme von Anlagen, Beratungen, administrative Aufwendungen wie Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen, Kundenwechsel etc.) die notwendigen Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) festlegen.

§ 66 aufgehoben

12. Rechnungstellung und Zahlung von Benützungsgebühren**§ 67 Ab- oder Auslesung von Zählern²**

¹ Die SWG bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler ab- oder ausgelesen werden.

¹ Ganzer Abschnitt, Titel und §§ 65 und 66 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 67 Abs. 1+2 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² Von den Kunden zusätzlich verlangte Ab- oder Auslesungen werden, ausser bei Kundenwechsel, auf deren Kosten ausgeführt.

§ 68 Vorauszahlungen

¹ Die SWG sind berechtigt (insbesondere bei Gefährdung ihrer Forderungen oder Zahlungsverzug), Vorauszahlung und Sicherstellung zu verlangen.¹

² Sie können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.

³ Auf Vorauszahlungen, Sicherstellungen und Teilrechnungen werden keine Zinsen vergütet.

§ 69 Zahlungsfrist

¹ Die Rechnungen der SWG sind innert 30 Tagen nach Versand zu bezahlen. Bezahlung durch Verrechnung ist nicht gestattet.

² Wegen Beanstandungen der Messungen und der Rechnungsbeträge darf der Kunde die Zahlung der Rechnungen nicht verweigern.

³ Die Aufteilung der Kosten bei gemeinsam benützten Messeinrichtungen ist ausschliesslich Sache der Kunden.

§ 70 Mahn- und Inkassowesen²

¹ Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist mahnen die SWG den Kunden schriftlich und setzen ihm eine Nachfrist zur Zahlung der ausstehenden Rechnung. Für die Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden.

² Wird die Rechnung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht bezahlt, so kann sie auf dem Rechtsweg eingefordert werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen nach § 22.

³ Die Forderungen der SWG werden mit Ablauf der Zahlungsfrist verzinslich. Dies gilt auch, wenn gegen die Rechnung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

⁴ Der Verwaltungsrat der SWG legt die Höhe der Verzugszinsen, die Nachfrist zur Zahlung und Mahngebühren fest.

§ 71 aufgehoben³

§ 72 Umgehung der Tarifbestimmungen

¹ Bei Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden, seine Hilfspersonen oder Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Energie und Wasser hat der Kunde respektive Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Zins und die Kosten für die den SWG dadurch entstandenen Umtriebe zu bezahlen.

¹ § 68 Abs. 1 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 70 Abs. 1, 2 und 4 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

³ § 71 «Kartenautomaten» aufgehoben mit GVB 1191 vom 04.12.2024

§ 73 *Verjährung; Berichtigung von Rechnungen*

¹ Die Forderungen der SWG aus Benutzungsgebühren verjähren fünf Jahre nach dem Bezug der Leistung.

² Fehlerhafte Abrechnungen können innert fünf Jahren berichtigt werden. Vorbehalten bleibt § 59.

13. Rechtsmittelverfahren

§ 74 *Rechtsmittelbelehrung*

¹ Die SWG eröffnen die Rechnungen für öffentlich-rechtliche Forderungen als Verfügung und versehen diese mit einer Rechtsmittelbelehrung.¹

§ 75 *Instanzenweg, Fristen*²

¹ Gegen Rechnungen und Verfügungen, welche die SWG gestützt auf dieses Reglement erlassen, kann beim Verwaltungsrat der SWG Beschwerde geführt werden. Diese ist innert 10 Tagen nach der Zustellung des angefochtenen Entscheids schriftlich und begründet einzureichen.

² Der weitere Rechtsmittelweg gegen Entscheide des Verwaltungsrates ergibt sich aus dem Gegenstand des Entscheides und den zu Grunde liegenden übergeordneten Rechtsgrundlagen.

³ aufgehoben

⁴ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die aufgrund dieses Reglements begründeten öffentlich-rechtlichen Forderungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889³ gleichgestellt.

14. Strafbestimmungen

§ 76 *Strafen*

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und die gestützt darauf erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

² Die SWG sind befugt, zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴ anzudrohen.

³ Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

¹ § 74 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

² § 75 Abs. 2 + 3 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024

³ SchKG; SR 281.1

⁴ StGB; SR 311.0

15. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 77 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Verwaltungsrat der SWG erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Der Verwaltungsrat der SWG ist insbesondere ermächtigt, Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Versorgungsanlagen und der daran angeschlossenen Installationen zu erlassen.

§ 78 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten wird das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Städtische Werke Grenchen vom 29. November 1995 aufgehoben.

§ 79 *Aufhebung / Änderung bisheriger Erlasse*

¹ Das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 10. September 1993 (SR 703, Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert: ¹

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 15. Dezember 2009 (GVB Nr. 1022).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin
Anne-Catherine Schneeberger

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2010/672 vom 20. April 2010.

Änderungen:

- 1.) Die Änderungen vom 4. Dezember 2019 (GVB 1128, § 62 Aufhebung Anschlussgebühren für Elektrizität) traten am 1. Januar 2019 in Kraft (dem Regierungsrat mitgeteilt 20.10.2020).
- 2.) Die Änderungen vom 4. Dezember 2024 (GVB 1191, §§ 1f., 6f., 9-11, 13f., 16, 18f., 22, 24-33, 35-38, 40-44, 46, 48, 51f., 54, 57f., 60-68, 70f., 74f. und 78f.) u.a. mit Neuordnung und Neuordnung des Kapitel 11, traten am 1. Januar 2025 in Kraft und wurden vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2025/362 am 10. März 2025 genehmigt.

¹ Aufhebung von § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 gemäss GVB 1191 vom 04.12.2024. Die Änderungen wurden im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge wiedergegeben.